

- Anzeigerstatter und Geschädigter einen begründeten Bescheid mit Hinweis auf ihr Beschwerderecht gemäß § 91 StPO erhalten haben,
- der Beschuldigte und die in das Verfahren einbezogenen Kollektive von der Einstellung in Kenntnis gesetzt wurden.

Stellt der Staatsanwalt fest, daß ein Ermittlungsverfahren durch das Untersuchungsorgan ungerechtfertigt eingestellt wurde, so hat er diese Entscheidung aufzuheben. Liegen unvollständige Ermittlungen vor, so ist die Weiterführung der Untersuchung anzuordnen.

Ermittlungsverfahren, die gemäß § 146 StPO zur weiteren Entscheidung an den Staatsanwalt übergeben wurden, sind von ihm mit aller Sorgfalt auf Vollständigkeit und Qualität zu überprüfen. Stellt er dabei fest,

daß die Ermittlungen nicht den Erfordernissen (§§ 101, 102 Abs. 3, 69 StPO) entsprechen, so hat er den Vorgang mit konkreten Weisungen zur Durchführung weiterer Ermittlungen an das Untersuchungsorgan zurückzugeben.

Der Staatsanwalt darf sich nicht darauf verlassen, daß bestimmte Mängel der Ermittlungen noch in der Hauptverhandlung ausgeräumt werden können. Er muß vielmehr bei der Erhebung der Anklage, bei der Beantragung eines Strafbefehls, bei der Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht oder bei einer anderen das Ermittlungsverfahren abschließenden Entscheidung auf Grund seiner sorgfältigen Überprüfung die Überzeugung gewonnen haben, daß im Ermittlungsverfahren allen Anforderungen des Gesetzes entsprochen wurde.

Erläuterungen zum neuen Zivilrecht

Dr. INGO FRITSCHKE, wiss. Mitarbeiter, und Prof. Dr. habil. MARTIN POSCH,
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Die Verantwortlichkeit der Betriebe aus Quellen erhöhter Gefahr

Die zur weiteren Erfüllung der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe gebotene Stärkung der materiell-technischen Basis der Volkswirtschaft ermöglicht — wie im Entwurf der Direktive des IX. Parteitages der SED zur Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1976—1980 hervorgehoben wird — eine höhere Produktion und bessere Arbeits- und Lebensbedingungen. Mit der Entwicklung von Wissenschaft und Technik wächst die Verantwortung der Betriebe zur Schadensverhütung und Gefahrenabwehr. Sie haben die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts vor allem mit der Verhütung von Arbeitsunfällen sowie mit der Lärm- und Schadstoffbekämpfung zu verbinden und den Gesundheits- und Arbeitsschutz so durchzusetzen, daß schrittweise gesundheitsgefährdende und körperlich schwere Arbeiten eingeschränkt sowie arbeits-sichere und erschwernisfreie Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren entwickelt werden.

Der wachsenden Verantwortung der Betriebe zur Schadensverhütung und zur Abwehr von Gefahren entspricht auch die Regelung des ZGB über die erweiterte Verantwortlichkeit für Schadenszufügung. Mit diesen Bestimmungen werden erhöhte Anforderungen an das Verhalten von Bürgern^{1/} und Betrieben zur Verhütung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren in bestimmten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gestellt. Die besondere Verantwortung der Betriebe erstreckt sich dabei auf die ständige Erhöhung von Ordnung und Sicherheit, auf die Vermeidung und Verminderung schädlicher bzw. störender Auswirkungen ihrer Tätigkeit und auf den Ausgleich der von ihnen verursachten Schäden.^{2/}

^{1/} Die erweiterte Verantwortlichkeit von Bürgern, die nicht Gegenstand dieses Beitrags ist, kommt insbesondere in bezug auf die Haftung der Kraftfahrzeughalter nach § 345 ZGB und der Gebäudeeigentümer oder Nutzungsberechtigten nach § 347 ZGB in Betracht. Im übrigen können die Bestimmungen über die erweiterte Verantwortlichkeit — außer § 344 Abs. 1 Satz 1 und § 346 Abs. 2 ZGB — zwar auch die Haftung von Bürgern begründen, betreffen aber zumeist Betriebe.

^{2/} Eine besondere Verantwortung der Betriebe wird auch in der Regelung des § 329 ZGB (Ansprüche bei Immissionen) zum Ausdruck gebracht. Entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten des sozialistischen Umweltschutzes und den spezifischen Bedingungen der damit zusammenhängenden Probleme sind die Voraussetzungen und Folgen des Einstehenmüssens für Störungen und Schäden durch Immissionen besonders geregelt. Im Einzelfall kann es notwendig sein zu entscheiden, ob § 329 ZGB oder die Bestimmungen über die erweiterte Verantwortlichkeit (besonders § 344 ZGB) anzuwenden sind. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn durch

Bestimmung und Funktion der Verantwortlichkeit aus Quellen erhöhter Gefahr als Bestandteil der erweiterten Verantwortlichkeit

Durch die Bestimmungen über die erweiterte Verantwortlichkeit wird ein großer Teil der bisher in Spezialvorschriften enthaltenen Tatbestände der sog. Gefährdungshaftung^{3/} zusammengefaßt und vereinheitlicht. Daneben gelten jedoch weiterhin — als Bestandteile besonderer komplexer Regelungen — eine Reihe spezieller Verantwortlichkeitsbestimmungen.^{4/}

Allen Tatbeständen der Regelung der erweiterten Verantwortlichkeit ist gemeinsam, daß eine Befreiung von der Schadenersatzpflicht nach den Maßstäben der §§ 333, 334 ZGB nicht möglich ist. Die Verantwortlichkeit ent-

unerwartet auftretende Konzentrationen von Schadstoffen in der Atmosphäre oder im Wasser Personen- oder Sachschäden verursacht werden. Die Regelung der Ansprüche bei Immissionen betrifft regelmäßig relativ lang andauernde, voraussehbare materielle Einwirkungen, während bei Schadensereignissen, die Unfallcharakter tragen, die Anwendung des § 344 ZGB unter den Voraussetzungen des § 343 ZGB in Betracht kommt.

^{3/} Das betrifft folgende Vorschriften:

- Gesetz betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken, Steinbrüchen und Gräbereien herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen (HaftpflG) vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207) i. d. F. vom 15. August 1943 (RGBl. I S. 489),
- Gesetz über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden vom 29. April 1940 (RGBl. I S. 691),
- Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (KFG) vom 3. Mai 1909 (RGBl. S. 437),
- §§ 48 bis 53 und 57 bis 60 des Gesetzes über die zivile Luftfahrt vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 113),
- §§ 833 und 836 bis 838 BGB.

Nach den Bestimmungen des BGB bestand eine objektive Haftung nur für Halter von sog. Luxustieren, während die Haftung für Gebäude als widerlegbare Verschuldensvermutung ausgestaltet war. Durch die §§ 346, 347 ZGB wurden nunmehr beide Tatbestände in die erweiterte Verantwortlichkeit eingeordnet.

^{4/} vgl. dazu:

- § 9 des Gesetzes über die Anwendung der Atomenergie in der DDR (Atomenergiegesetz) vom 28. März 1962 (GBl. I S. 47),
- VO zum Atomenergiegesetz vom 28. März 1962 (GBl. H S. 152),
- § 17 des Gesetzes über den Schutz, die Nutzung und Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren (Wassergesetz) vom 17. April 1963 (GBl. I S. 77),
- § 7 der VO über die Verhütung und Bekämpfung von ölhavaiien vom 19. Februar 1969 (GBl. H S. 145) L. d. F. der 2. VO vom 7. Februar 1973 (GBl. I S. 101),
- §§ 18 bis 25 des Berggesetzes der DDR vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 29),
- § 23 der VO über die öffentlichen Straßen (Straßenverordnung) vom 22. August 1974 (GBl. I S. 515).